



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen  
BD3-G-5450/001-2014  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.bd3@noel.gv.at](mailto:post.bd3@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13040 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
RU4-U-736/001	Andreas Staindl	12674	29. September 2017

Betrifft  
Energiewerkstatt Consulting GmbH, Bauvorhaben "Windpark Höflein West", UVP-G 2000

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 19. Mai 2015, RU4-U-736/030-2015, wurde der Energiepark Bruck/Leitha GmbH nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Höflein West“ erteilt.

Diese Genehmigung ist rechtskräftig.

In weiterer Folge hat die Energiepark Bruck/Leitha GmbH mit Schriftsatz vom 19. Juni 2017, präzisiert mit Schreiben vom 03. Juli 2017, einen Antrag auf Änderung des Bescheides gemäß § 18b UVP-G 2000 beantragt.

Die angestrebte Änderung der UVP-Genehmigung umfasst,

- die Änderung der WEA-Type von REpower 3.2M114 auf VESTAS V126 – 3.3 MW

Diese Änderung bewirkt darüber hinaus folgende Änderungen:

- Änderung der Koordinaten der WEA
- Änderung der durch die Fundamente beanspruchten Flächen und Volumina
- Geringfügige Anpassung der Kranstellflächen und der Zuwegung
- Geringfügige Verschiebungen der geplanten Warnschilder
- Geringfügige Veränderung der Lage der Kabeltrasse (Windpark interne und externe Kabeltrasse)

- Änderung an den betroffenen Grundstücksparzellen
- Zusätzliche Rodungen
- Änderungen in der Errichtungsphase (Baukonzept)

- die Ausnahmegenehmigung nach dem Elektrotechnikgesetz und Bewilligung nach dem Eisenbahngesetz.

Um die Anlagenteile von den Werken der WEA-Hersteller auf die Baustelle transportieren zu können, ist die Querung der Eisenbahnlinie Rennweg – Wolfsthal im Bereich der Eisenbahnkreuzung auf dem Grundstück Nr 449, KG Regelsbrunn mit Lkw und Spezialtransporten erforderlich. Im Zuge der damit einhergehenden Wegausbaumaßnahmen sind auch Baumaßnahmen im Bauverbots- und Gefährdungsbereich der Bahnanlage vorgesehen.

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen wird in Beantwortung der gestellten Fragen aus fachlicher Sicht Folgendes ausgeführt:

- Die vorgelegten Unterlagen sind für die fachliche Beurteilung ausreichend und es sind keine weiteren Unterlagen nachzureichen.
- Aus fachlicher Sicht sind die Auswirkungen der geplanten Änderungen als geringfügig anzusehen.
- Die geplanten Änderungen für das Vorhaben „Windpark Höflein West“ gehen aus fachlicher Sicht nicht über das bewilligte Maß hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt hinaus.
- Aufgrund dessen sind keine zusätzlichen Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) erforderlich.
- Das eingereichte Änderungsvorhaben entspricht nach wie vor dem Stand der Technik und es werden aus fachlicher Sicht einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten.
- Das vorliegende Änderungsvorhaben ist daher aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig.
- Das geohydrologische Gutachten vom 13. Jänner 2015 hat nach wie vor Gültigkeit und es sind keine Ergänzungen oder Korrekturen zu diesen Ausführungen erforderlich.

- Es gibt daher auch keine zusätzlichen Auswirkungen oder nachhaltige Belastungen die den Zustand von Gewässern schädigen können.

Die geplanten Abweichungen vom rechtskräftigen UVP-Bescheid, sind aus fachlicher Sicht als geringfügig anzusehen und können genehmigt werden bzw. betreffen keine geohydrologisch relevanten Sachverhalte.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

S t a i n d l

Amtssachverständiger für Grundwasserhydrologie

